

NEWSLETTER

Bank- und Kapitalanlagerecht

DIE THEMEN

Insolvenz beim Schiffsfonds MPC Santa R – *Nicht „Warten auf bessere Zeiten“ > S. 1/2*
Vorfälligkeitsentschädigung bei Baudarlehen – *Widerrufsbelehrung war oft falsch > S. 2*
Verjährung Ende 2013 kostet Fondsanleger Milliarden – *Alt-Fälle bis 2003 betroffen > S. 3*
EU-Finanzmarktrichtlinie MiFID II / Infinus-Gruppe / Aus der Kanzlei > S. 4/5

EDITORIAL

Sehr geehrte Leser,



ich begrüße Sie zu unserem neuen Newsletter, der von nun an in loser Folge – im Abstand von wenigen Wochen – erscheinen wird. Unsere Kanzlei möchte Sie darin über wichtige Neuigkeiten und Entwicklungen im Bereich des Bank-, Versicherungs- und Kapitalanlage-rechts auf dem Laufenden halten. Wie Sie wissen, setzen wir uns seit vielen Jahren für mehr Information, Transparenz und Anlegerschutz ein.

Anlegerschutz ist ein sehr wichtiger und an Bedeutung gewinnender Teil des Verbraucherschutz. Angesichts immer komplizierter werdender Finanzprodukte und der wachsenden Notwendigkeit, privat Kapital anzulegen und für das Alter vorzusorgen, sind klare Regelungen auch vom Gesetzgeber notwendiger denn je. Das betrifft sowohl die Finanzprodukte selbst als auch die Art und Weise der Beratung. Hier ist Einiges im Fluss, auf nationaler Ebene ebenso wie auf EU-Ebene; das EU-Parlament hat gerade die neue Richtlinie für Anlegerinformationen (PRIIPs) beschlossen. Die Verhandlungen sind damit aber noch nicht abgeschlossen. Aus meiner Sicht darf die Entwicklung nicht weiter in Richtung mehr Bürokratie und finanztechnisch verklausulierter Beratungsprotokolle oder Produktbeschreibungen gehen, sondern muss zu mehr Transparenz führen. Die Beratung muss sich, anders als in der Vergangenheit oft geschehen, stärker an den Zielen und dem „Profil“ des Kunden orientieren. Was zur Altersvorsorge geeignet ist bzw. als entsprechend „sicher“ empfohlen werden darf, muss klarer geregelt werden. Es sind leider schon viel zu viele Milliarden an Anlegergeldern z. B. in geschlossenen Fonds „versenkt“ worden.

Herzlich, Ihr André Tittel

Insolvenz beim Schiffsfonds MPC Santa R

Die Fondsgeschäftsführung der Beteiligungsgesellschaft MS „SANTA-R Schiffe“ mbH & Co. KG sowie der sieben Schifffahrtsgesellschaften haben für diese kürzlich Insolvenzantrag gestellt. Die Treuhandgesellschaft TVP teilte dies ihren Anlegern in einem Schreiben (vom 7.11.13) mit, das auch unserer Kanzlei vorliegt. Darin heißt es, dass seit Anfang letzten Jahres intensiv nach einer nachhaltigen Finanzierungslösung gesucht worden sei, um den Fortbestand der Gesellschaften zu sichern. „Letztlich musste die Geschäftsführung der Schifffahrtsgesellschaften jedoch erkennen, dass trotz aller Bemühungen eine sowohl für die Gesellschafter als auch für die Banken umsetzbare Lösung nicht zu erzielen ist“, so die TVP. Über das weitere Vorgehen werde der Insolvenzverwalter entscheiden, was bedeuten könne, dass die Gesell-

schafter weder Rückflüsse aus dem Alt- noch aus dem 2010 gezeichneten Neukapital erhalten und der Insolvenzverwalter „sehr wahrscheinlich“ die bisherigen Auszahlungen bis zum vollen Betrag einfordert, heißt es weiter.

Die Hamburger Vertragsreederei Claus-Peter Offen (GmbH & Co.) KG, die selbst mit einem Eigenkapital von 12,7 Mio. Euro oder 13,7% als größter Einzelgesellschafter beteiligt ist, schrieb, nach zahlreichen Verhandlungsrunden mit den Banken und nach zwei Kapitalerhöhungen in Höhe von insgesamt mehr als 30 Mio. Euro hätten die Banken die Beträge als zu gering erachtet, um ihrerseits durch Tilgungsaussetzungen einen Beitrag zu leisten. Bei der ohnehin schwierigen Ertrags- und Liquiditätslage habe sich zudem im Sommer 2013 das Charteratenniveau dramatisch auf 8.000 US-Dollar pro Tag verschlechtert.

Frühzeitig gewarnt



Wir hatten bereits im Herbst 2012 in gesonderten Schreiben die Santa-R-Anleger gewarnt, dass sie mit einem Totalverlust ihres eingesetzten Kapitals und mit der Rückforderung bereits erhaltener Ausschüttungen rechnen müssten und zusätzliches Kapital die Insolvenz wahrscheinlich nur verzögern, aber nicht verhindern kann. Ein „Warten auf bessere Zeiten“, um dem Fonds mit frischem Kapital mehr Zeit zu geben, werde sich kaum lohnen.

Auch beim Fonds „MPC Santa P-Schiffe“ war von den Fondsgesellschaftern frisches Kapital angefordert worden. Trotzdem sind die Sanierungskonzepte gescheitert. Und am 22.11.13 kam nun die Nachricht: Das erste von sechs Schiffen des Fonds ist in der Insolvenz – wegen drohender Zahlungsunfähigkeit, wie TVP erklärte. Ein vorläufiger Insolvenzverwalter sei eingesetzt; die Insolvenz der MS „SANTA PRISCILLA“ Offen Reederei GmbH & Co. KG habe aber „derzeit keine direkte Auswirkung“ auf die verbleibenden fünf Schifffahrtsgesellschaften.

Beim Fonds „MPC Santa-B-Schiffe“ ist der Verkauf der Schiffe bereits beschlossen. Beim „MPC Santa L“ dagegen laufen zwar die Festcharterverträge noch bis 2017 - aber danach müssen die Schiffe neu verchartert werden, evtl. zu erheblich niedrigeren Preisen. Der Fonds läuft noch bis mindestens 2021. Anleger sollten sich deshalb auch hier nicht in falscher Sicherheit wiegen.

Anders als beim Fonds „MPC Santa-R Schiffe“, der von den Anlegern vor mehr als zehn Jahren gezeichnet wurde, ist für Anleger der Schwesternfonds die 10jährige Verjährungsfrist für die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen z. B. wegen verschwiegener Kick-Backs noch nicht abgelaufen. Lange warten sollte man aber nicht, da Santa L und Santa P bereits ab 2003 gezeichnet wurden.

Vorfälligkeitsentschädigung bei Baudarlehen



Nach einem kürzlich rechtskräftig gewordenen Urteil können Kreditkunden der Commerzbank pauschale Gebühren im Rahmen einer Vorfälligkeitsentschädigung zurückfordern. Die Bank hatte ein pauschales Entgelt zur Berechnung der Vorfälligkeitsentschädigung und Nichtabnahmeentschädigung bei der vorzeitigen Auflösung eines Immobilienkredits verlangt. Ein durch die Verbraucherzentrale Baden-Württemberg erstrittenes Urteil (Az. 23 U 50/12) wurde vom OLG Frankfurt bestätigt, die Commerzbank verzichtete auf die Revision. Betroffene können das pauschale Entgelt von 300 Euro je Kredit zurückfordern.

Bankkunden haben im Zusammenhang mit Vorfälligkeitsentschädigungen bei Baufinanzierungsverträgen noch weitere Möglichkeiten, die manchen noch nicht bewusst sind. Teilweise arbeiteten Banken mit fehlerhaften Widerrufsbelehrungen in den Kreditverträgen – laut Verbraucherzentrale Hamburg sogar in mehr als zwei Drittel der Fälle. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs können bei solchen Verträgen bereits gezahlte Vorfälligkeitsentschädi-

gungen zurückgefordert werden; selbst bei heute noch laufenden Baudarlehen kann der Kreditvertrag widerrufen werden, ohne Vorfälligkeitsentschädigung zahlen zu müssen!

Widerrufsbelehrung war oft falsch

Viele Banken und Sparkassen hatten standardisierte Mustertexte zur Widerrufsbelehrung verwendet, die aufgrund der Formulierung ‚Die Frist beginnt frühestens mit Erhalt dieser Belehrung‘ nicht der gesetzlichen Regelung entsprachen. Durch das Wort „frühestens“ sei nicht eindeutig erkennbar, wann die Widerrufsfrist beginnt, so ein Urteil des Oberlandesgericht Brandenburg (Az. 4 U 194/11). Teilweise finden sich ergänzende Hinweise abweichend vom Mustertext, die unverständlich oder verwirrend sind – oder auch andere Fehler. Ist die Belehrung fehlerhaft, so startet die Widerrufsfrist nicht. In diesen Fällen kann der Kreditvertrag weiterhin widerrufen werden - dies eröffnet die Option, ein neues Darlehen zu wesentlich günstigeren niedrigen Zinsen aufzunehmen und so viel Geld zu sparen.

Verjährung Ende 2013 kann teuer werden

Die Ansprüche von Hunderttausenden Kapitalanlegern in Deutschland drohen zum Jahresende 2013 zu verjähren. Es geht um Milliardensummen, die Anleger in geschlossene Fonds gesteckt haben und bei denen die Vertriebsbanken Rückvergütungen von den Fondsinitiatoren erhielten. Beratende Banken haben ihre Kunden bis 2009 häufig nicht über solche „Kick-Backs“ aufgeklärt, was in den letzten Jahren zu Tausenden Prozessen führte und für die Banken sehr teuer wurde. Erst ab dem Jahr 2010 klärten Banken ihre Kunden regelmäßig über Kick-Backs auf. Wer aber anlässlich einer solchen Beratung erfuhr, dass bei geschlossenen Fonds Rückvergütungen normal sind, konnte sich denken, dass dies auch für frühere Zeichnungen galt.

Alt-Fälle bis zurück ins Jahr 2003 betroffen

„Die Frist beginnt jeweils am Ende des Jahres, in dem der Anleger tatsächlich Kenntnis über die Rückvergütung erlangt“, sagt Rechtsanwalt Dietmar Kälberer. Der Anleger muss dabei die genaue Höhe der Rückvergütung nicht kennen, wie der Bundesgerichtshof im Februar 2013 entschied (26.02.2013, Az. XI ZR 498/11). Die ab 2010 breitflächig geänderte Beratungspraxis der Banken wirkt sich auch auf die zahlreichen Altfälle aus den Jahren davor aus. „Bisher war es so: Anleger, die z. B. 2003 oder 2006 einen Fonds gezeichnet hatten, ohne von der Bank über deren Rückvergütungen aufgeklärt worden zu sein, hatten sehr gute Chancen auf Schadensersatz“, so Kälberer. Diese Rechtsprechung geht auf ein von unserer Kanzlei geführtes Verfahren zurück, das zu einer Grundsatzentscheidung des BGH am 20.01.2009 (Az. XI ZR 510/07) führte. So haben bis heute Tausende von Anlegern Prozesse gegen die sie beratenden Banken auf Schadensersatz geführt und gewonnen, ohne dass ihre Ansprüche verjährt waren.

Aber: „Die bislang sehr guten Erfolgschancen in Kick-Back-Verfahren werden für neue Klagen ab dem 1.1.2014 buchstäblich begraben“, sagt Kälberer. Denn die breitflächige Aufklärung über Kick-Backs im Jahr 2010 hat wohl auch für viele Alt-Fälle die dreijährige Verjährungsfrist ab 31.12.2010 ausgelöst. Eine gerichtliche Klärung steht zwar noch aus, aber Anleger sollten sich überlegen, ob sie ihre Ansprüche noch rechtzeitig geltend machen.

Zu beachten ist auch die Tatsache, dass für Fondsanlagen grundsätzlich spätestens zehn Jahre (taggenau) nach Zeichnung die Verjährung eintritt, unabhängig von der Kenntnis des Anlegers und für alle Anspruchsgrundlagen. Das betrifft insbesondere die Fälle, in denen Anleger nicht ausreichend über die Risiken einer Fondsanlage aufgeklärt bzw. anhand eines fehlerhaften Prospektes beraten wurden. Da gegen Ende 2003 und Anfang 2004 besonders viele Fonds gezeichnet wurden, die heute oft in wirtschaftlichen Schwierigkeiten stecken, betrifft dies in den nächsten Wochen und Monaten ebenfalls viele Anleger.



EU-Finanzmarktrichtlinie MiFID II

Die EU befindet sich bei der Ausarbeitung der Finanzmarktrichtlinie MiFID II in den Schlussverhandlungen. Nach Medienberichten will sie europaweit Protokolle für die persönliche Finanzberatung verpflichtend einführen. Zudem sollen telefonische Beratungsgespräche aufgezeichnet werden müssen. Damit dürfte die grobe Richtung festliegen, Details müssen aber noch geklärt werden. Eine umfassende Einigung über MiFID II streben EU-Parlament und EU-Rat bis Jahresende an.

Beschlossen ist vom EU-Parlament dagegen bereits der neue „Beipackzettel“ für Finanzprodukte: die neue Richtlinie für Anlegerinformationen (Packaged-Retail-Investment-Products, PRIIPs) z. B. bei Investmentfonds, Zertifikaten, Aktien und Staatsanleihen. Kern ist die Einführung eines Basisinformationsblatts auf zwei DIN-A4-Seiten, auf dem verständlich Funktionsweise und Risiken des Anlageproduktes erklärt werden. Dies soll die Finanzprodukte vergleichbar machen. Neben diesem Kurzinformations-Dokument (Key Investor Document, KID) soll auf einem dritten Zusatzblatt die Höhe der Vermittlervergütung angegeben werden.



Infinus-Gruppe: Vorläufiger Insolvenzverwalter eingesetzt

Die Medien berichteten in den vergangenen Wochen über die Dresdner Finanzfirmengruppe Infinus. Das sächsische Landeskriminalamt teilte mit: „Derzeit sollen ca. 25.000 Personen mit einem Anlagevolumen von insgesamt rund 400 Millionen Euro betroffen sein.“ Die Staatsanwaltschaft Dresden ermittelt gegen mehrere Top-Manager der Gruppe in Deutschland und Österreich. Das LKA teilte mit, dass die Beschuldigten „bei der Ausgabe von Orderschuldverschreibungen in Verkaufsprospekten unrichtige Angaben zur Vermögens- und Ertragslage der Emittenten gemacht haben“.



Insbesondere soll es laut Medienberichten um ein 2011 und 2012 abgewickelter Sparplangeschäft gehen. Basis sollen, wie die Fachpublikation *FondsProfessionell* schrieb, Gold-Sparpläne von Terra Premium gewesen sein – mit den von den Erwerbern gezahlten 12% Provision soll durch Buchungstricks eine gute Ertragslage der Finanzgruppe vorgetäuscht worden sein. Dabei soll es dem Bericht zufolge einen Gewinnabführungsvertrag zwischen der Infinus AG und der Holding der Firmengruppe, die Future Business KGaA (Fubus), gegeben haben.

Der zum vorläufigen Insolvenzverwalter der Fubus bestellte Rechtsanwalt Dr. Bruno Kübler erklärte Mitte November, dass es einige Zeit dauern werde, sich einen Überblick über Struktur und Geschäftsmodell des Unternehmens zu verschaffen, und dass zurzeit kein Gläubiger Sorge haben müsse, irgendwelche Fristen zu versäumen. Das Insolvenzverfahren werde vermutlich in ca. drei Monaten eröffnet. Inzwischen haben weitere Unternehmen der Infinusgruppe, u. a. das Emissionshaus Ecoconsort, Insolvenz angemeldet.

Wie hoch die Schadenssumme für die Anleger am Ende tatsächlich ist, müssen die Ermittlungen ergeben. Ob und welche rechtlichen Schritte sinnvoll sind, hängt aus unserer Sicht in erster Linie davon ab, ob und welche Gelder gegebenenfalls noch vorhanden sind. Da wir zulasten unserer Mandanten keine unnötigen Kosten produzieren wollen, nehmen wir zurzeit noch keine Mandate an - sondern erst, wenn näher geklärt ist, auf welche Haftungsmassen man noch zugreifen kann.

ANLEGER-LEXIKON



Schuldverschreibung

Oft auch Obligation oder Anleihe genannt. Sie ist eine Schuldkunde, in der sich der Schuldner (Emittent) gegenüber dem Gläubiger zur Zahlung des Schuldbetrags und einer laufenden Verzinsung oder einer sonstigen (evtl. gewinnabhängigen) Leistung verpflichtet. Der Inhaber von Schuldverschreibungen ist Gläubiger einer Forderung. S. können öffentlich (auch über die Börse) oder privat ausgegeben werden. Unternehmen geben Industrieobligationen heraus, um sich mittel- bis langfristig Fremdkapital (z. B. für Investitionen oder für eine Umschuldung) zu beschaffen. Kreditinstitute emittieren Bankschuldverschreibungen. Öffentliche Emittenten wie Bund, Länder und Gemeinden geben z. B. Bundesobligationen, Landesanleihen oder Kommunalanleihen heraus. Sonderformen - mit unterschiedlichem Risiko - sind z. B. Options-/Wandelanleihen, Gewinnobligationen, Genussscheine.

Meist werden S. als Inhaberpapiere ausgegeben, was den Verkauf bzw. Handel mit ihnen erleichtert; es gibt sie aber auch als Namenspapiere. Sie unterliegen rechtlich dem Wertpapierhandelsgesetz (WpHG). Die Sicherheit von Schuldverschreibungen bzw. das Risiko eines Zahlungsausfalls hängt entscheidend von der Bonität des Emittenten ab. Je unsicherer der Emittent, umso höher i.d.R. die Zinsen. Besonders sicher sind Schuldverschreibungen, die als mündelsicher und deckungsstockfähig gelten.

Orderschuldverschreibungen lauten auf den Namen des Inhabers; bei ihnen ist die Weitergabe oder Übertragung an andere erschwert (erfordert ein Indossament). Eine O. wird ausgegeben, wenn der Emittent eine Weitergabe nicht wünscht.

Aus der Kanzlei – neue Mitarbeiter:



Unsere neueste Kollegin ist (seit September) Anna Marx, die im Oktober ihre Zulassung als Rechtsanwältin erhalten hat. Sie hat sich auf Privatversicherungsrecht spezialisiert. Während ihres Studiums, das sie an der FU Berlin (mit Schwerpunkt Arbeits- und Versicherungsrecht) absolvierte, arbeitete sie einmal für drei Monate in einer Kanzlei in Moskau. Sie spricht fließend russisch.

KONTAKT | IMPRESSUM



Herausgeber:
Rechtsanwälte Kälberer & Tittel
Partnerschaftsgesellschaft
Knesebeckstr. 59-61
10719 Berlin

Tel. 0049 (0)30 887178-0
Fax 0049 (0)30 887178-111
www.kaelberer-tittel.de

Redaktion: Bernd Frank (ViSdP)
frank@kaelberer-tittel.de